

die 29 Inhaber haben, wenn diese sterben, so werden bey zahlreichen Familien so viel Theilnehmer anwachsen, als Blätter an Bäumen sind. Das nemliche ist bei Grund und Boden. Kann sich wohl eine Familie bei so geringem Besitzstand erhalten? Wie soll sie bey ausserordentlichen Kriegsschäden, Missjahren sich fortbringen? Wie die Abgaben leisten? Ich bin ganz für das vorgeschriebene System der Gründe-Vereinigung, die aber unter der itzigen Amtsverwaltung niemalen zu Stand kommen wird, weil das Oberamt gar keine Einsicht in das nihmt, was in Dörfern geschieht, die Bauern üben das adeliche Richteramt aus, vertheilen die Gründe, wie sie wollen.

Um den Zweck der Grundvereinigungs-Verordnung zu erreichen, so muss der Staat in ersten Grundfesten organisiert, eine ganz andere Verfassung begründet und hiernach die Gesetze vorgeschrieben, die landesherrlichen Rechte gezeiget und exequiret, auf alle Fälle die gehörigen Instructionen, besonders die Erbrechts-Ordnung, die Jurisdictions- und Abhandlungs-Norma fürgeschrieben, hierwegen dann die Taxen bemessen [und] zu Handen des landesfürstlichen Aerarii¹²² treulich verrechnet, dann Grundbücher errichtet, deutlich geführt, auf die Grundvereinigung besonders vigiliret¹²³ werden, zu wessen Bewerbstellung es immer nothwendig werden wird, statt des bisherigen Amtschreibers einen geschikten Gerichts-Actuar oder Notar anzustellen, der mit den Vorkänntnissen der neuen Manipulation versehen ist.

Auf die Bittschrift der Landamänner wegen Mod[ifizierung]¹²⁴ des Flächenmasses bey der Gründen-Vereinigung,¹²⁵ würde ich die Gewährung nicht anrathen, da ich bei der Organisirung des Amts auf einen guten Fortgang des Gesetzes zähle. Und wenn Seine Durchlaucht dennoch geneigt wären, der Bitte zu willfahren, so könnte, um einmal einen Anfang zu bewirken, die Klafter-Anzahl auf 200 beschränkt werden,¹²⁶ nach der Hand lässt sich die Erweiterung leichter bezwecken als im Anfang die alten Missbräuche ganz abzustellen.

19

Nº 9

Die Urbarmachung so vieler Ödungen¹²⁷ ist eine der nützlichsten Anstalten im Land, wozu das müssige Landvolk ohnehin schwer zu bewegen ist – und nur bei dem Drang der vorausgegangenen